

Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Schmilauer Str. 66
23879 Mölln
Tel.: 04542 82283-0
Fax: 04542 82283-10
E-mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de
Internet: www.kreis-rz.de



Merkblatt

Irreführung und Täuschung Feta, Parmesan und "Käseimitate"

Feta – eine geschützte Produktbezeichnung

Die Verkehrsbezeichnung für **Feta** wie ist folgt definiert:

- **Feta** ist ein weißer Käse in Lake und
- **Feta** wird aus Schafs- ggf. mit einem Anteil von Ziegenmilch hergestellt und
- **Feta** wird in bestimmten Regionen Griechenland nach traditioneller Methode zu Käse verarbeitet

Aus diesem Grund darf ein z. B. in Deutschland hergestellter Weichkäse aus Kuh- und/oder Schafs-/Ziegenmilch nicht mit der Bezeichnung **Feta** in den Verkehr gebracht werden. Wird ein solcher Käse als **Feta** angeboten, so handelt es sich um eine **Irreführung** im Sinne des § 11 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB).

Eine korrekte Kennzeichnung von Weichkäseprodukten ist somit auch auf der Speisekarte oder in Werbeblättern notwendig.

Parmesan – eine geschützte Ursprungsbezeichnung

Nur Käse der die geschützte Ursprungsbezeichnung „**Parmigiano Reggiano**“ trägt, darf unter der Bezeichnung Parmesan verkauft werden.

Auch hier gilt, dass der Vertrieb anderer Käsesorten unter der Bezeichnung Parmesan als Irreführung im Sinne des § 11 LFGB angesehen wird.

Wenn in der Gastronomie Feta oder Parmesan Käse angepriesen wird, so müssen in den Produkten auch original Feta oder entsprechend Parmesan „Parmigiano Reggiano“ enthalten sein!

Kennzeichnung von sogenannten „Käseimitaten“

Bezeichnungsschutz

Die Bezeichnung Käse ist geschützt. Wenn bei einem Erzeugnis ein Milchbestandteil durch einen Nicht-Milchbestandteil ersetzt wurde, z. B. Milchfett durch Pflanzenfett, ist damit die Verwendung der Bezeichnung „**Käse**“ auch in Wortverbindungen nicht zulässig. Dementsprechend ist auch die Verwendung von Bezeichnungen wie Analogkäse, Käseimitat, Käseersatz usw. nicht möglich.

Täuschungsschutz

Sogenannte „**Käseimitate**“ stellen Erzeugnisse eigener Art dar und müssen mit einer beschreibenden Verkehrsbezeichnung versehen sein, in der die Angabe Käse nicht vorkommt und anhand derer der Verbraucher die Art des Lebensmittels zweifelsfrei erkennen kann.

Wenn Lebensmittel unter Verwendung eines „Käseimitates“ als Zutat hergestellt werden, ist dies aus Gründen des Täuschungsschutzes (§ 11 LFGB) unmittelbar in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung kenntlich zu machen.

Um festzustellen, ob es sich bei eingekaufter Ware um ein Imitat, Schmelzkäse oder echten Käse handelt, ist bei Fertigpackungen die Kennzeichnung (Verkehrsbezeichnung und Zutatenverzeichnis) und ggf. der Lieferschein zu prüfen. Wenn dort die Angabe **Käse** fehlt, ist anzunehmen, dass ein Imitat vorliegt.

Beispiele für die Bezeichnung unterschiedlicher Produktkategorien

1. Erzeugnisse aus Pflanzenfett und Milchbestandteilen (Reines Imitat)

zu bezeichnen als:

Belag / Mischung / Erzeugnis aus Pflanzenfett und Milcheiweiß / Molkenpulver / Milchpulver

Kennlichmachung als Zutat:

„Pizza /Salat mit einer Zubereitung aus Pflanzenfett und Magermilch“

2. Mischung aus Imitat und Käse

zu bezeichnen als:

Belag / Mischung aus einem Erzeugnis aus Pflanzenfett und Magermilch sowie Käse

Kennlichmachung als Zutat:

„Brötchen mit Backbelag aus einem Erzeugnis aus Pflanzenfett und Magermilch sowie Käse“

3. Mischung aus Imitat, Schmelzkäse und Käse bzw. Mischung aus Imitat und Schmelzkäse

zu bezeichnen als:

Belag / Mischung aus einem Erzeugnis aus Pflanzenfett und Magermilch sowie Schmelzkäse

oder

Belag / Mischung aus einem Erzeugnis aus Pflanzenfett und Magermilch sowie einer Käsekomposition (Schnittkäse und Schmelzkäse)

Kennlichmachung als Zutat:

„Laugenstange mit Belag aus einem Erzeugnis aus Pflanzenfett und Magermilch sowie einer Käsekomposition (Hartkäse und Schmelzkäse)“

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den oben benannten Fachdienst unter der angegebenen Anschrift.

Rechtsvorschriften (jeweils in derzeit gültiger Fassung):

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

Käseverordnung

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)